

**S a t z u n g**  
**der Ortsgemeinde B E K O N D**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**  
**vom 12.04.2016**

Der Ortsgemeinderat Bekond hat am 28.01.2016 und 16.03.2016 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.03.2010 in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 21.03.2014 außer Kraft.

Bekond, den 12.04.2016  
Ortsgemeinde Bekond

gez. Paul Reh, Ortsbürgermeister (DS)

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

## **I. Reihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 13 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- |  |            |
|--|------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 170,00 €   |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  |            |
| - in Grabfeldern mit allg. Gestaltungsvorschriften   | 385,00 €   |
| - in Grabfeldern mit bes. Gestaltungsvorschriften<br>(Grünfeldbestattungen), ohne Namensplatte | 1.500,00 € |
| - Namensplatte   | 270,00 €   |

## **II. Gemischte Grabstätten**

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 13a der Friedhofssatzung

200,00 €

## **III. Urnengrabstätten**

Gebühr für die Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 15 der Friedhofssatzung

- |   |            |
|---|------------|
| a) in Grabfeldern mit allg. Gestaltungsvorschriften   |            |
| aa) für die erstmalige Überlassung (Beisetzung der 1. Asche)                                    | 200,00 €   |
| ab) je Beisetzung einer weiteren Asche  | 200,00 €   |
| ac) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen<br>je Jahr                        | 20,00 €    |
| b) in Grabfeldern mit bes. Gestaltungsvorschriften<br>(Grünfeldbestattungen), ohne Namensplatte | 1.125,00 € |
| - Namensplatte  | 270,00 €   |

## **IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Erstmalige Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte<br>(Tiefengrab)   | 750,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr  |          |
| a) eine einstellige Grabstelle (Tiefengrab)   | 30,00 €  |
| b) eine Doppelgrabstätte  | 30,00 €  |
| c) je weitere Grabstätte  | 30,00 €  |
| 3. Eine Wiederverleihung des Nutzungsrechts an einer mehrstelligen<br>Grabstelle nach Ablauf der ersten Nutzungszeit ist nicht möglich. |          |

## **V. Ausheben und Schließen der Gräber**

Für das Ausheben und Verfüllen von Grabstätten werden erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| - für eine Sargbestattung<br>von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 340,00 € |
| - für eine Sargbestattung<br>von Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr      | 430,00 € |
| - Zuschlag für eine Tiefenbestattung  | 110,00 € |
| - für eine Urnenbeisetzung  | 150,00 € |

eventuelle Zusatzleistungen:

- Gestellung Verschalung	25,00 €
- Gestellung Laufrost	25,00 €
- Räumen Fundament	145,00 €
- Räumen Aufwuchs	50,00 €
- Einsatz Tauchpumpe	60,00 €
- Einsatz Kompressor / Stunde	75,00 €

Bei Beerdigungen / Beisetzungen an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag wird ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % anfallen, welcher ebenfalls an den Zahlungspflichtigen weiter berechnet wird.

**VI. Ausheben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**VII. Abräumen der Grabstellen durch die Gemeinde**

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern und Einfassungen werden erhoben:

- für ein Einzelgrab	125,00 €
- für ein Doppelgrab	200,00 €
- für ein Urnengrab	90,00 €
- für ein Rasengrab	30,00 €

Hinweis:

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Schweich am 22.04.2016, KW 16/2016 öffentlich bekannt gemacht.